

auch die Möglichkeit, die Ernsthaftigkeit seines Willens zur Besserung seines Verhaltens, an der Erfüllung dieser Auflagen zu messen. Dabei ist dem Entlassenen von den betreffenden Leitungen und Kollektiven (§ 46 und § 45 Abs. 2 und 4 StGB) entsprechende Unterstützung bei der Wiedereingliederung und bei der Erfüllung dieser Auflagen zu geben (vgl. § 349 Abs. 3 und 7 StPO). Dazu kann das Gericht Empfehlungen zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses übermitteln (§350 Abs. 1 StPO). Die Wirksamkeit dieser Verpflichtungen gem. §45 Abs. 3 StGB hängt wesentlich von ihrer Realisierbarkeit und Kontrollierbarkeit ab. Es müssen daher, bevor solche Verpflichtungen vom Gericht ausgesprochen werden, die notwendigen Abstimmungen mit den Betrieben, staatlichen Institutionen, Organen und gesellschaftlichen Organisationen bzw. Kollektiven der Werktätigen vorgenommen worden sein. Bei Verletzung der mit der Strafaussetzung auf Bewährung verbundenen Verpflichtungen (§ 45 Abs. 3 StGB) haben die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Institutionen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen die Rechte gem. § 32 Abs. 2 StGB (§ 46 Abs. 2 StGB).

Das Strafrecht der DDR räumt auch bei der Strafaussetzung auf Bewährung den *Kollektiven der Werktätigen* wichtige Rechte ein (vgl. § 45 Abs. 2 StGB, § 349 Abs. 7 und § 350 StPO). Mit einem Vorschlag, die Bürgschaft über den betreffenden Verurteilten zu übernehmen, können sie gleichzeitig dem Gericht Vorschlägen, Strafaussetzung auf Bewährung zu gewähren. Diese Vorschläge sind vom Gericht sorgfältig zu prüfen und sollten ohne vorherige Beratung mit den betreffenden Werktätigen nicht abgelehnt werden.

Die *Kontrolle* der Erfüllung der Bewährungsverpflichtungen obliegt gem. § 350 Abs. 2 StPO dem *Gericht*. Es hat insoweit ähnliche Aufgaben wie bei der Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen bei Verurteilung auf Bewährung. Der Bewährungsprozeß bei der Strafaussetzung auf Bewährung vollzieht sich im Rahmen der Wiedereingliederung des Straftatentlassenen und somit auch im Rahmen der Zuständigkeit der dafür gem. §§59ff. SVWG verantwortlichen Organe.

Nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit ist eine Anordnung des Vollzuges des Strafrestes nicht mehr möglich. Von diesem Zeitpunkt an läuft auch die Straftilgungsfrist. Bei besonders vorbildlichem Verhalten kann der Strafrest auch vorzeitig erlassen werden (§ 350 Abs. 3 StPO).

Der Vollzug der Freiheitsstrafe darf jedoch auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn wegen einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat — also noch vor Ablauf der Bewährungszeit — ein Strafverfahren (auch ein Ermittlungsverfahren) eingeleitet worden ist und wenn dann der zur Bewährung Entlassene wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wird (§ 350 a Abs. 3 StPO).

Der Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung

Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit eine *vorsätzliche Straftat*, für die eine Strafe mit *Freiheitsentzug* ausgesprochen wird, ist die Strafaussetzung auf Bewährung *zwingend zu widerrufen* und der Vollzug des Restes der Freiheitsstrafe